Vereinte Nationen S/RES/2210 (2015)



## **Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein 16. März 2015

.015 Tieso Tilut(6)] >> 2 Ti2J und Telden de Schrift de Charle de

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Herausforderungen in den miteinander verflochtenen Bereichen Sicherheit, Wirtschaft, Regierungsführung und Entwicklung in Afghanistan ist, und anerkennend, dass es zur Gewährleistung der Stabilität Afghanistans keine rein militärische Lösung gibt,

bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wiederaufzubauen und die Grundlagen eines dauerhaften Friedens, einer nachhaltigen Entwicklung und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken,





unter Begrüßung der Amtseinführung des neuen Präsidenten Afghanistans am 29. September 2014, mit der der erste demokratische Machtübergang in der Geschichte des Landes vollzogen wurde, sowie der Einsetzung einer Regierung der nationalen Einheit und betonend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien in Afghanistan im Rahmen dieser Regierung

Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen (Kabuler Erklärung) (S/2002/1416), in dieser Hinsicht das fortgesetzte Engagement der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans begrüßend und unter Hinweis auf die internationalen und regionalen Initiativen wie den "Herz-Asiens"-Prozess von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan, das vierseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans, Tadschikistans und der Russischen Föderation, das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Irans und Pakistans, das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei und das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die Initiativen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit und den Prozess der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan,

mit Lob für das Ergebnis der im Oktober 2014 in Beijing abgehaltenen Vierten Ministerkonferenz des "Herz-Asiens"-Prozesses von Istanbul, auf der Afghanistan und seine Partner in der Region ihre Auffassung zum Ausdruck brachten, dass mehr gegenseitiges politisches Vertrauen und eine vertiefte regionale Zusammenarbeit die Grundlage für Frieden und Wohlstand in Afghanistan und der Region bilden, und gleichzeitig ihre Entschlossenheit bekräftigten, Chancen zur Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu nutzen, und alle ande

15-03456 **3/18** 

UNAMA, die unter schwierigen Bedingungen im Einsatz sind, um der Bevölkerung Afghanistans zu helfen,

betonend, wie wichtig ein umfassender, alle einschließender politischer Prozess in Afghanistan unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung ist, um die Aussöhnung

volle finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Sicherheitskräfte übernimmt, und in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolution 2189 (2014),

betonendend

15-03456 **5/18** 

unter Begrüßung der laufenden Tätigkeiten innerhalb der Pariser-Pakt-Initiative, einem der wichtigsten Rahmen im Kampf gegen Opiate aus Afghanistan, Kenntnis nehmend von der Wiener Erklärung und betonend, dass das Ziel des Pariser Paktes darin besteht, im Rahmen eines umfassenden Ansatzes für den Frieden, die Stabilität und die Entwicklung in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus eine breite internationale Koalition zur Bekämpfung des Handels mit unerlaubten Opiaten zu bilden,

unter Hinweis auf die an das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt gerichtete Erklärung der Regierung Afghanistans, dass es in Afghanistan derzeit keine rechtlich zulässige Verwendung von Essigsäureanhydrid gibt und dass die Erzeuger- und Ausfuhrländer die Ausfuhr dieses Stoffes nach Afghanistan ohne einen Antrag der afghanischen Regierung nicht genehmigen sollen, die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 1817 (2008) dazu ermutigend, verstärkt mit dem Suchtstoff-Kontrollamt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vollständig einhalten, und zu weiterer internationaler und regionaler Zusammenarbeit ermutigend mit dem Ziel, die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen nach Afghanistan und den Handel damit zu verhüten.

es unterstützend, dass die afghanische Regierung Ammoniumnitratdünger nach wie vor verbietet, mit der nachdrücklichen Aufforderung, rasch Maßnahmen zur Umsetzung von Vorschriften für die Kontrolle aller Explosivstoffe und chemischen Ausgangsstoffe zu ergreifen und damit die Fähigkeit der Aufständischen einzuschränken, sie für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu nutzen, und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen der afghanischen Regierung zu unterstützen.

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011), 2068 (2012) und 2143 (2014) über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolution 2117 (2013) über Kleinwaffen und leichte Waffen und Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2014/339) und den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2013/689) sowie den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte (S/AC.51/2011/3),

- 1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 27. Februar 2015 (S/2015/151);
- 2. bekundet den Vereinten Nationen seine Anerkennung für ihre langfristige Zusage, die Regierung und das Volk Afghanistans auch während der gesamten Transformationsdekade zu unterstützen, erklärt erneut seine volle Unterstützung für die Arbeit der UNAMA und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und betont die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die UNAMA auch künftig mit ausreichenden Ressourcen zur Erfüllung ihres Mandats ausgestattet wird;
- 3. beschließt, das in seinen Resolutionen 1662 (2006), 1746 (2007), 1806 (2008), 1868 (2009), 1917 (2010), 1974 (2011), 2041 (2012), 2096 (2013) und 2145 (2014) und in den nachstehenden Ziffern 4, 5, 6 und 7 festgelegte Mandat der UNAMA bis zum 17. März 2016 zu verlängern;
  - 4. stellt fest, dass das erneuerte Mandat der UNAMA dem Abschluss des Transi-

15-03456 7/18

sung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012) und 2083 (2012) sowie in anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt wurden;

d) die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen, um Afghanistan dabei behilflich zu sein, seine Rolle im Herzen Asiens zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit zu nutzen, um auf der Grundlage des bereits Erreichten Stabilität und Wohlstand in Afghanistan herbeizuführen;

15-03456 **9/18** 

schenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, wie in den Grundsätzen und Ergebnissen der Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz vom 5. Dezember 2011 weiter ausgeführt, und legt der Regierung Afghanistans nahe, von den Guten Diensten der UNAMA Gebrauch zu machen, um diesen Prozess nach Bedarf und unter voller Achtung der Durchführung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 2082 (2012) und 2160 (2014) eingeführten Maßnahmen und Verfahren sowie der sonstigen einschlägigen Resolutionen des Rates zu unterstützen;

- 14. begrüßt außerdem die von der Regierung Afghanistans ergriffenen Maßnahmen, darunter die Annahme des Nationalen Aktionsplans für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats im Oktober 2014, legt ihr nahe, auch weiterhin die Beteiligung von Frauen, Minderheiten und der Zivilgesellschaft an Kommunikationsarbeit, Konsultationsverfahren und Entscheidungsprozessen zu erhöhen, erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie in Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats und damit zusammenhängenden Resolutionen anerkannt wird, erklärt daher erneut, dass Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, und fordert nachdrücklich ihre Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung von Postkonfliktstrategien, damit ihren Perspektiven und Bedürfnissen Rechnung getragen wird, wie in den Konferenzen von Bonn und Tokio bekräftigt;
- 15. verweist auf die Einsetzung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1988 (2011) und seine Methoden und Verfahren, einschließlich der in Resolution 2082 (2012) des Sicherheitsrats eingeführten Verfahren zur Erleichterung und Beschleunigung von Anträgen auf Ausnahmen vom Reiseverbot in Unterstützung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses, begrüßt, dass die afghanische Regierung, der Hohe Friedensrat und die UNAMA ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss, einschließlich seines Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, fortsetzen, indem sie insbesondere sachdienliche Informationen zur Aktualisierung der Liste nach Resolution 1988 (2011) des Sicherheitsrats bereitstellen und entsprechend den in Resolution 2160 (2014) des Sicherheitsrats aufgeführten Kriterien für die Aufnahme in die Liste mit den Taliban verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen benennen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, stellt fest, dass zu den Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unter anderem die Erträge aus dem unerlaubten Anbau und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und dem unerlaubten Verkehr mit solchen Stoffen aus und über Afghanistan, dem Schmuggel von Ausgangsstoffen nach Afghanistan, der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Afghanistan, Entführungen zu Lösegeldzwecken, Erpressung und anderen kriminellen Aktivitäten gehören, und stellt mit Besorgnis fest, dass die Taliban in zunehmendem Maße mit anderen an kriminellen Aktivitäten beteiligten Organi-

sationenTd luo [(,)-1( d)-4(as)-7(s)5( d)-4(i)36leldbo5(d)-12w -36.072 -1 das2w -36.bsld033-8(l)-5(l)-5(e)-20(n6 d)-7(2(e)-

15-03456 11/18

- 23. fordert die afghanische Regierung auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und denjenigen, die an der Herstellung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, ausgeht;
- 24. erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens durch geeignete Überprüfungsverfahren und Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, einschließlich über Kinderrechte, Mentoring, Ausrüstung und Ermächtigung, für Frauen wie auch für Männer, zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger, ethnisch ausgewogener und Frauen einschließender afghanischer Sicherheitskräfte zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, betont, wie wichtig ein langfristiges Engagement der internationalen Gemeinschaft ist, um sicherzustellen, dass die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte einsatzfähig, professionell und tragfähig sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Einrichtung der Mission ohne Kampfauftrag "Resolute Support", die diese Sicherheitskräfte auf der Grundlage der

**13/18** 

liche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und *verurteilt ferner* die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere extremistische Gruppen;

29. *vermerkt* mit Besorgnis das nach wie vor häufige Vorkommen von Angriffen auf humanitäre Helfer und Entwicklungshelfer, insbesondere auch Gesundheitspersonal, und medizinische Transporte und Einrichtungen, *verurteilt* diese Angriffe auf das Entschiedenste, betont, dass die Angriffe die Hilfsmaßnahmen für das Volk Afghanistans behindern, und *fordert* alle Parteien *auf*, für den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang aller humanitären Akteure, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, Sorge zu tragen und das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die Leitlinien der Vereinten N12(k)iein dokeiein do3

tung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, und *verweist* auf die Empfehlungen, die in dem Bericht der Hilfsmission vom 25. Februar 2015 enthalten sind, und darauf, dass die Regierung Afghanistans einen nationalen Plan zur Beseitigung der Folter angekündigt hat;

39. *nimmt* mit großer Besorgnis *Kenntnis* von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, eine gute Regierungsführung, die Suchtstoffbekämpfung und die wirtschaftliche Entwicklung, *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans auf der Konferenz von Tokio eingegangenen und in der Rahmenvereinbarung von Tokio (ve)-8Bdnd i5. *begr-10(üßt)]TJ /TT1 1 Tf 0 T* 

ten Zugang zur Justiz genießen, begrüßt die Annahme des Nationalen Aktionsplans für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats im Oktober 2014, betont, wie wichtig es ist, dass auch weiterhin ein ausreichender gesetzlicher Schutz für Frauen besteht, verurteilt nachdrücklich die Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt mit dem Ziel, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, betont, wie wichtig es ist, die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013) und 2122 (2013) durchzuführen, verweist auf die darin enthaltenen Verpflichtungen zur durchgängigen Berücksichtigung dieser Fragen und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Frauen, die häuslicher Gewalt entfliehen, eine sichere Zuflucht finden können;

1**7/18** 

anhand der Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats der UNAMA, auch auf subnationaler Ebene, und ihrer in dieser Resolution genannten Prioritäten aufzunehmen;

48. ersucht den Generalsekretär ferner, einen Prozess der umfassenden Prüfung der Rolle, der Struktur und der Aktivitäten aller Institutionen der Vereinten Nationen in Afghanistan innerhalb von sechs Monaten nach der Verlängerung dieses Mandats einzuleiten, in voller Abstimmung und Konsultation mit der Regierung Afghanistans und den wichtigsten Interessenträgern, einschließlich der Gebergemeinschaft, im Lichte des Abschlusses der Transition und des Beginns der Transformationsdekade und im Einklang mit den Grundsätzen der afghanischen nationalen Souveränität und nationalen Führungs- und Eigenverantwortung;

49. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.